

Plädoyerthema mündliche Anwaltsprüfung Septembersession 2013

Herr Ambühl kommt zu Ihnen, übergibt Ihnen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg und gibt Ihnen folgende Erklärungen ab:

Herr Ambühl ist Inhaber der *Ambühl Ambulanz GmbH* und führt im Auftrag von Spitälern Patienten- und Organtransporte durch. In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Aufträgen, einen Arzt vom Kantonsspital Zürich in das Universitätsspital Genf zu führen, wo dieser Arzt einem Spenderpatienten ein Organ entnahm, um es dann so rasch wie möglich wieder im Kantonsspital Zürich einem Empfängerpatienten einzusetzen. Die Rückfahrt von Genf nach Zürich ist dringend, da das Organ beim Empfängerpatienten so rasch wie möglich eingesetzt werden muss. Für die Hinfahrt nach Genf trifft dies nicht zu.

Nachdem in den vergangenen Jahren auf der A1 im Tunnel Les Vignes (Kanton Freiburg) verschiedene Geschwindigkeitsüberschreitungen der Fahrzeuge der *Ambühl Ambulanz GmbH* von über 50 km/h festgestellt worden waren, stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg der *Ambühl Ambulanz GmbH* am 15. April 2011 ein Schreiben mit nachfolgendem Inhalt zu:

Das Bundesgericht hat es wiederholt abgelehnt, für an sich gerechtfertigte dringliche Dienstfahrten einen generellen Freipass im Sinne von Art. 100 Ziff. 4 SVG auszustellen. Selbst dann muss das Verhältnismässigkeitsprinzip respektiert werden. Wir werden es inskünftig so halten, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 50 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge) in einem auf 100 km/h beschränkten Tunnel im Kanton Freiburg grundsätzlich nicht mehr als verhältnismässige Überschreitung angesehen werden können.

Sofern die Tunnel auf der A1 mit 150 anstatt mit 170 km/h befahren werden, bedeutet dies einen wesentlichen Sicherheitsgewinn bei kaum in Betracht fallender Zeiteinbusse. Die Gefahr in einem Tunnel ist schon an sich grösser als auf offener Strecke und die Folgen bei einem Unfall sind häufiger dramatischer.

Wir bitten Sie und Ihr Personal, sich inskünftig an diese Regel zu halten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen unfallfreie Fahrten.

In der Folge wird Herr Ambühl bei dringlichen Dienstfahrten von Genf nach Zürich jeweils am Freitag, 31. Mai 2013 um 21.07 Uhr, 14. Juni 2013 um 21.03 Uhr und 16. August 2013 um 11.23 Uhr auf der A1 im Tunnel Les Vignes vom fix installierten Radargerät geblitzt. Nach Abzug der Sicherheitsmarge von 7 km/h ergeben sich Geschwindigkeiten von 158, 165 und 160 km/h. Da die Geschwindigkeit im Tunnel auf 100 km/h limitiert ist, ergeben sich Geschwindigkeitsüberschreitungen von jeweils 58, 65 und 60 km/h.

Es ist unbestritten, dass das Fahrzeug jeweils von Herrn Ambühl gelenkt worden war und dass es sich bei den Rückfahrten um dringliche Dienstfahrten im Sinne von Art. 100 Ziff. 4 SVG handelte. Weiter ist unbestritten, dass während des Einsatzes die optischen und akustischen Warnsignale eingeschaltet waren.

Am 7. November 2013 erhielt Herr Ambühl einen Strafbefehl zugestellt, in welchem ihm eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG wegen den vorgenannten Geschwindigkeitsüberschreitungen vorgeworfen wird. Der Staatsanwalt hält fest, dass die Geschwindigkeitsüberschreitungen gestützt auf das Schreiben vom 10. April 2011 nicht mehr als verhältnismässig angesehen werden können. Es sei überdies nicht ersichtlich, weshalb ein Transport nach dem Holprinzip erfolgen soll. Bei der Strafzumessung berücksichtigte er den achtenswerten Beweggrund des Rettungswillens und verurteilte Herrn Ambühl zu einer Busse von CHF 800.00 sowie den Kosten von CHF 300.00.

Herr Ambühl hat rechtzeitig Einsprache erhoben und beauftragt Sie mit seiner Verteidigung. An der Sitzung des Polizeirichters wird Herr Ambühl als Beschuldigter befragt. Es ergeben sich keine neuen Elemente. Herr Ambühl bestätigt dem Polizeirichter, dass kein hohes Verkehrsaufkommen herrschte und in den anderen Kantonen derartige Geschwindigkeitsüberschreitungen diskussionslos toleriert werden. Er habe Kenntnis des Schreibens vom 10. April 2011 gehabt, sei aber der Ansicht, die Geschwindigkeit sei angesichts der Dringlichkeit und der Verwendung der optischen und akustischen Warnsignale angemessen. Bei allen drei Fahrten sei seine Ehefrau als Beifahrerin dabei gewesen (was auf den Bildern ersichtlich ist). Die Ehefrau sei die Hinfahrt am Steuer gesessen, damit habe er sich ausruhen und voll auf die Dringlichkeitsfahrt konzentrieren können. Überdies sitze hinten jeweils ein Arzt im Fahrzeug und es hätte noch nie ein Arzt eine Bemerkung gemacht, die Geschwindigkeit sei zu hoch. Im Gegenteil hätten die Ärzte volles Vertrauen in seine Fahrfähigkeiten und Einschätzung der Verkehrssituationen. Seit Jahrzehnten führe er Dringlichkeitsfahrten durch, ohne dass es je zu einem Unfall gekommen sei.

Der Polizeirichter schliesst das Beweisverfahren und erteilt Ihnen das Wort für den Parteivortrag. Viel Erfolg!